

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im Mai 2025 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Strafsache
gegen
K. (37)
wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern
u.a.

02.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 16.05., 19.05. und 21.05.2022,
jeweils 9:00 Uhr,
IV. Strafkammer, Saal 3,
(4 KLS - 566 Js 681/24 - 32/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte soll in der Zeit zwischen September 2019 und März 2024 seine zu Beginn des Tatzeitraumes 5 Jahre alte Stieftochter bei 18 Gelegen-

heiten in Petershagen und Scharbeutz sexuell – teilweise schwer – missbraucht und teilweise hiervon kinderpornographische Fotos erstellt haben. Bei 3 weiteren Gelegenheiten soll der Angeklagte von seiner Stieftochter kinderpornographische Fotos erstellt haben.

In dem Zeitraum ab Juni 2021 bis September 2023 soll der Angeklagte bei 3 Gelegenheiten in Petershagen von seiner zu Beginn des Tatzeitraumes ein Jahr alten Tochter kinderpornographische Fotos erstellt und die dabei teilweise auch sexuell missbraucht haben.

2. Strafsache

gegen

J. (24)

wegen des Verdachts der räuberischen Erpressung

02.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 09.05., 14.05. und 16.05.2025, jeweils 9:00 Uhr,

XXIV. Strafkammer, Saal 33,

(24 Ks - 401 Js 532/23 - 24/23)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 09.01.2023 soll der Angeklagte, der sich in Begleitung zweier weiterer Personen befunden haben soll, den Geschädigten in Gütersloh aufgefordert haben, ihm 1.000 €, auf die der Angeklagte keinen Anspruch gehabt haben soll, zu übergeben. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, soll der Angeklagte den Geschädigten zunächst mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen und im weiteren Verlauf mit einem Messer bedroht haben. Unter dem Eindruck der Drohung soll der Geschädigte schließlich sich gemeinsam mit dem Angeklagten und seinen Begleitern zu einem Geldautomaten begeben haben und dort in 2 Tranchen insgesamt 1.000 € von seinem Konto abgehoben und dem Angeklagten übergeben haben.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte dem Geschädigten gedroht haben, diesem bzw. dessen Familie etwas anzutun, wenn der Geschädigte Anzeige bei der Polizei machen würde. Trotz dieser Drohung soll der Geschädigte noch am selben Abend Anzeige bei der Polizei erstattet haben.

3. Unterbringungssache
gegen
G. (36)
wegen des Verdachts der Brandstiftung

06.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 15.05. und 18.05.2025, jeweils 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 KLS - 446 Js 36/19 - 13/22)

Die XX. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hatte mit Urteil vom 26.07.2019 die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Auf die Revision des Beschuldigten hatte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18.12.2019 (Az. 4 StR 617/19) das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die dann zur Entscheidung berufene IV. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat mit Urteil vom 22.03.2021 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.02.2022 (Az. 4 StR 380/21) auch dieses Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die Staatsanwaltschaft verfolgt weiterhin die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus. Sie legt dem Beschuldigten weiterhin folgendes zur Last:

Am 16.01.2019 soll der Beschuldigte in der von ihm bewohnten Erdgeschoßwohnung eines Mehrfamilienhauses in Herford Feuer gelegt haben. Nur die

von einem Zeugen alarmierte Feuerwehr soll das Ausbreiten des Brandes auf die umliegenden Wohnungen verhindert haben.

Der Beschuldigte soll unter einer paranoiden Psychose aus dem Spektrum der Schizophrenie leiden. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass er die genannte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (Aufhebung der Einsichts- und der Steuerungsfähigkeit) begangen hat.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene I. Große Strafkammer wird erneut darüber zu entscheiden haben, ob eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird.

4. Strafsache

gegen

a) J. (70)

b) W. (68)

c) P. (56)

d) F. (43)

e) G. (48)

wegen des Verdachts der bandenmäßigen Fälschung beweisbarer Daten u.a.

06.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 13.05. und 15.05.2025, jeweils 9:00 Uhr,

XXI. Strafkammer, Saal 1,

(21 Ks - 756 Js 1406/19 - 19/24)

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeklagten folgendes zur Last:

Der Angeklagte zu a) soll in der Zeit vom 28.11.2018 bis 31.01.2020 Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer sowie gleichzeitig Verkehrsleiter einer GmbH mit Sitz im Kreis Gütersloh gewesen sein, die auf den Pferdetransport spezialisiert sein soll. In diesen Funktionen soll die Überwachung der Einhaltung der Sozial- und Arbeitszeitvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten der eingesetzten Fahrer) zu seinen Pflichten gehört haben.

Der Angeklagte zu b) soll in der Zeit einziger Disponent der Spedition gewesen sein, zu dessen Aufgaben es unter anderem gehört haben soll, die Routenplanung und die Fahrzeugeinteilungspläne zu erstellen.

Nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfügt jeder LKW-Fahrer zur Kontrolle der Lenk- und Arbeitszeiten über eine sogenannte Fahrerkarte, die er bei der Nutzung eines LKWs in ein sogenanntes EG-Kontrollgerät zur Dokumentation der Lenk- und Arbeitszeiten einzuführen hat.

Die Angeklagten zu c), d), e) sowie die zwischenzeitlich verstorbene G. sollen bei der Spedition als Fahrer tätig gewesen sein.

Entsprechend eines gemeinsam gefassten Tatplans sollen die Angeklagten zu a) und b) den genannten Fahrern jeweils eine weitere Fahrerkarte – entweder eine ihrer eigenen oder Fahrerkarten von 2 weiteren Personen, die ihnen zu diesem Zweck überlassen worden sein sollen - mit der Aufforderung überlassen haben, diese fremde Fahrerkarte im Wechsel mit ihren eigenen Fahrerkarten zu nutzen, wenn sie ihre Lenk- oder Arbeitszeiten überschreiten, um über die Einhaltung der Sozial- und Arbeitszeitvorschriften, insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zu täuschen.

Der Angeklagte zu a) soll dabei gewerbsmäßig gehandelt und zudem beabsichtigt haben, der GmbH einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Speditionen mit einem regulären und damit deutlich höheren Mitarbeiteraufwand zu verschaffen.

Der Angeklagte e) soll in der Zeit vom 28.11.2018 bis zum 01.11.2019 bei 29 Gelegenheiten,

der Angeklagte d) soll im Zeitraum vom 29.01.2019 bis zum 07.11.2019 bei 71 Gelegenheiten,

der Angeklagte zu c) soll im Zeitraum vom 08.01.2019 bis zum 25.09.2019 bei 13 Gelegenheiten und

die zwischenzeitlich verstorbene G. soll in der Zeit zwischen dem 09.04.2019 und dem 20.11.2019 bei 19 Gelegenheiten

entsprechend dem genannten Tatplan fremde Fahrerkarten genutzt haben.

5. Strafsache

gegen

a) H. (37)

b) P. (31)

c) H. (36)

d) B. (33)

wegen des Verdachts des bewaffneten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

07.05.2025, 11:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 12.05., 9:00 Uhr, 20.05., 28.05., jeweils 13:30 Uhr, 18.06. und 24.06.2025, jeweils 9:00 Uhr,
XXIV. Strafkammer, Saal 33,
(24 Ks - 336 Js 2334/24 - 3/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Die Angeklagten sollen sich im März 2024 zusammengeschlossen haben, um arbeitsteilig Kokain, Amphetamin und Cannabis in nicht geringen Mengen sowie rezeptpflichtige Medikamente gewerbsmäßig zu vertreiben.

Nach der Bandenabrede soll der Angeklagte zu b) für die Beschaffung der Betäubungsmittel und des Cannabis zuständig gewesen sein. Diese sollen überwiegend in der Wohnung des Angeklagten zu b) und teilweise in den Wohnungen der Angeklagten zu a) und c), die sich alle 3 im selben Mehrfamilienhaus in Herford befunden haben sollen, gelagert worden sein. Die Angeklagten zu a), b) und c) sollen darüber hinaus für den Absatz der Betäubungsmittel und des Cannabis sowohl im Auftrag und auf Anweisung des Angeklagten zu d) als auch in eigener Verantwortung zuständig gewesen sein.

Die Eintragung von Schulden soll im Zuständigkeitsbereich des Angeklagten zu a) gelegen haben.

Bei einer Durchsuchung der Wohnungen der Angeklagten zu a), b) und c) am 11.11.2024 sollen dort zum Weiterverkauf bestimmte Betäubungsmittel, Cannabis und Medikamente aufgefunden worden sein:

In der Wohnung des Angeklagten zu a):

knapp 100 g Haschisch, knapp 95 g Marihuana, 1,37 g Amphetamin und 1,82 g Kokain sowie diverse rezeptpflichtige Medikamente.

In der Wohnung sollen sich zudem zur Absicherung der Betäubungsmittel und des Cannabis vor unbefugtem Zugriff möglicher Dritter griffbereit eine Axt, ein Baseballschläger und eine PCB-Waffe mit eingeführtem und mit 8 patronengeladenem Magazin befunden haben.

In der Wohnung des Angeklagten zu b):

2,66 kg Amphetamin, 1,2 kg Marihuana, ca. 880 g Haschisch und 10,9 g Kokain.

In der Wohnung sollen sich zudem zur Absicherung der Betäubungsmittel und des Cannabis vor unbefugtem Zugriff möglicher Dritter ein Butterflymesser und 2 Einhandmesser befunden haben.

In der Wohnung des Angeklagten zu c):

8,10 g Marihuana sowie 4 Cannabispflanzen mit einem Ernteertrag von 61,58 g.

Der Angeklagten zu b) soll am 17.02.2025 festgenommen worden seien und dabei zum Weiterverkauf bestimmte 23,16 g Cannabis mit sich geführt haben.

6. Strafsache

gegen

S. (23)

wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung u.a.

08.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 14.05., 22.05. und 03.06.2025, jeweils 9:00 Uhr,

X. Strafkammer, Saal 1,

(10 KLS - 446 Js 115/24 - 2/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Nacht auf den 03.03.2024 soll es in einer Bar in Minden zunächst zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Beteiligten gekommen sein.

Um sich an zwei Beteiligten an der Auseinandersetzung, den Geschädigten L. und B., zu rächen, soll ein anderer Beteiligter nach Verlassen der Bar den Angeklagten sowie weitere gesondert Verfolgte telefonisch hinzu gerufen haben. Die beiden Geschädigten sollen dann nach Verlassen der Bar von dem Angeklagten und seinen Mittätern zu Boden geschlagen worden sein. Anschließend soll der Angeklagte und einer seiner Mittäter abwechselnd gegen die Köpfe und Oberkörper der am Boden liegenden Geschädigten geschlagen und mit beschuhten Füßen und ausholenden Trittbewegungen getreten haben. Die übrigen Beteiligten sollen sich kreisförmig um das Geschehen gestellt haben, um das Geschehen vor dem Eingreifen unbeteiligter Passanten abzusichern.

Anschließend sollen die Täter geflüchtet seien.

Die Geschädigten sollen eine Vielzahl an schmerzhaften Hämatomen und Prellungen am Hals, Kopf und Oberkörper erlitten haben.

Der Geschädigte L. soll darüber hinaus Hirnblutungen erlitten haben. Diese sollen zweimal notoperiert worden sein. Infolge der Verletzungen sollen bei ihm eine vollständige Lähmung des linken Armes und eine teilweise Lähmung der linken Körperhälfte bestehen. Er soll zudem aufgrund der Gewaltwirkung an einem neurologischen Neglect, einem organischen Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma sowie einer Gangstörung leiden.

7. Unterbringungssache

gegen

A. (25)

wegen des Verdachts des versuchten Totschlags u.a.

09.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 27.05., 9:00 Uhr, und
05.06.2025, 11:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 446 Js 38/25 - 4/25)

Die Staatsanwaltschaft legt der Beschuldigten folgendes zur Last:

Die Beschuldigte soll seit längerem unter einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis mit Wahnvorstellungen und Wahrnehmung imperativer Stimmen leiden. Sie soll der unbegründeten Überzeugung gewesen sein, ihr Vater und Ihre Schwester würden undefinierte sexuelle Belästigungen zu ihrem Nachteil befürworten. Aus diesem Grunde soll sie beschlossen haben, ihren Vater und Ihre Schwester zu töten. Am 22.11.2024 soll sie sich bewaffnet mit einem Fleischermesser mit einer Klingenlänge von ca. 20 cm zur Wohnung Ihres Vaters und Ihrer Schwester in Bielefeld begeben haben. Da diese durch ein Fenster das Messer in der Hand der Gilde Beschuldigten erkannt haben sollen, sollen diese die Beschuldigte auf deren Klingeln nicht in die Wohnung eingelassen haben. Die Beschuldigte soll daraufhin das Glas eines Fensters der Wohnung eingeschlagen und durch die entstandene Öffnung das Fenster geöffnet haben und in die Wohnung eingestiegen sein. Der Vater und die Schwester der Beschuldigten sollen in das Wohnzimmer geflohen und die Wohnzimmertür geschlossen und von innen zugehalten haben. Die Beschuldigte soll daraufhin wiederholt mit dem Messer in Kopfhöhe auf das Türblatt eingestochen, mit den Fäusten von außen kräftig gegen die Wohnzimmertür geschlagen und versucht haben, die Tür aufzudrücken, um anschließend ihren Vater und Ihre Schwester zu töten.

Die von der Schwester der Beschuldigten telefonisch hinzugerufenen Polizeibeamten sollen die Beschuldigte letztlich festgenommen haben, nachdem die Beamten der Beschuldigten angedroht haben sollen, ihre Schusswaffen zu gebrauchen. Zuvor soll die Beschuldigte sich gegen eine Polizeibeamtin gewandt und aus einiger Entfernung Stichbewegungen gegenüber der Polizeibeamtin ausgeführt haben, um diese am weiteren Einschreiten zu hindern.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass aufgrund der oben beschriebenen Erkrankung die Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten zur Tatzeit aufgehoben war. Sie verfolgt die Unterbringung der Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus.

8. Strafsache

gegen

F. (36)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

12.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 13.05., 22.05. und 13.06.2025,
jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 KLS - 336 Js 2305/23 - 36/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

In der Nacht auf den 28.02.2023 soll der Angeklagte mit 2 unbekanntem Mit-
täter maskiert und mit einer Eisenstange bewaffnet den Geschädigten in sei-
ner Wohnung in Gütersloh überfallen und mit der Eisenstange mit dem Tode
bedroht haben, um ihrer Forderung nach Herausgabe von „Gras“ und Geld
Nachdruck zu verleihen. Während einer der Täter den Geschädigten fortlau-
fend bedroht haben soll, sollen die beiden Mittäter die Wohnung nach Stehl-
gut durchsucht und im Ergebnis mindestens 500 € Bargeld, eine Playstation
5 im Wert von 830 €, mindestens 2 g Cannabis sowie eine gefälschte Um-
hängetasche der Marke Prada entwendet haben.

Am 28.02.2024 soll der Angeklagte zudem in seiner Wohnung 10 Kleinkali-
berpatronen im Kaliber 22, eine Traumpatrone sowie eine Schrotpatrone
unbefugt besessen haben.

9. Strafsache

gegen

G. (30)

wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

19.05.2025, 11:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 22.05., 27.05. und
02.06.2025, jeweils 9:00 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,

(2 KLS - 566 Js 2422/23 - 18/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Der Angeklagte und die Geschädigte sollen seit mehreren Jahren mit unregelmäßigen Kontakt miteinander bekannt sein, zuletzt auch mit Sexualkontakt.

In der Nacht auf den 27.05.2023 soll die Geschädigte den Angeklagten gebeten haben, sie aus einer Bar abzuholen. Nach dem Eintreffen des Angeklagten, der von einem Bekannten gefahren worden sein soll, soll die Geschädigte aufgrund des Auftretens des Angeklagten Angst vor diesem bekommen haben und eine Mitnahme durch den Angeklagten, auch nach dem dieser sie beleidigt und ihr Gewalt angedroht haben soll, abgelehnt haben. Der Angeklagte soll die Geschädigte letztendlich auf die Rückbank des von seinem Bekannten geführten Pkw geschubst haben. Nach Verschließen der Autotüren soll der Bekannte losgefahren sein. Auf der Fahrt soll die Geschädigte mehrfach vergeblich gebeten haben, sie aus dem PKW herauszulassen. Der Angeklagte soll ihren Kopf gegen den Vordersitz gestoßen haben. Auch soll er gedroht haben, die Geschädigte zu töten.

Der Bekannte soll den Angeklagten und die Geschädigte zur Wohnung des Angeklagten gebracht haben. Die Geschädigte soll sich mit dem Angeklagten, der sie festgehalten haben soll, mit in dessen Wohnung begeben haben. Dort soll der Angeklagte sie beleidigt und sie zunächst unter Vorhalt eines Messers vergeblich aufgefordert haben, die Jacke auszuziehen. Auch soll der Angeklagte die Geschädigte gewürgt haben. Der Geschädigten soll es zwischenzeitlich gelungen sein, sich im Badezimmer einzuschließen. Aufgrund der Drohungen des Angeklagten, ihr werde etwas Böses passieren, soll sie die Tür jedoch wieder geöffnet haben. Noch im Badezimmer soll die Geschädigte auf die Drohung des Angeklagten hin, ihr die Pulsadern aufzuschneiden, die Jacke letztendlich ausgezogen haben und dem Angeklagten ins Wohnzimmer gefolgt sein.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte die Geschädigte später im Wohnzimmer vergewaltigt haben.

10. Strafsache

gegen

O. (50)

wegen des Verdachts des Totschlags

19.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 23.05., 11:00 Uhr, und
26.05.2025, 9:00 Uhr,

X. Strafkammer, Saal 1,

(10 Ks - 446 Js 468/24 - 3/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 22.11.2024 soll der Angeklagte in der gemeinsam bewohnten Wohnung
in Rheda-Wiedenbrück aus unbekanntem Gründen zunächst auf seine Ehe-
frau eingeschlagen und diese im weiteren Verlauf erwürgt haben.

11. Strafsache

gegen

L. (33)

wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

20.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 04.06., 10:00 Uhr, 10.06. und
12.06.2025, jeweils 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 566 Js 1281/22 - 6/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Nacht auf den 08.12.2019 soll der Angeklagte die Geschädigte nach
einem Partybesuch in den Hinterhof eines Grundstücks in Bielefeld unter
dem Vorwand gelockt haben, die Geschädigte mit seinem dort parkenden
Pkw nach Hause zu bringen. Dort soll der Angeklagte die Geschädigte unter
Anwendung körperlicher Gewalt mehrmals vergewaltigt haben.

Der Angeklagte soll von der Geschädigten erst abgelassen und geflohen
sein, als ein Zeuge in dem Hinterhof erschienen sein soll.

Die Geschädigte soll aufgrund der Tat eine Gehirnerschütterung, eine Prellmarken am Hinterkopf, Hämatome am rechten Hüftknochen sowie am linken Knöchel erlitten haben.

12. Strafsache

gegen

S. (34)

wegen des Verdachts der besonders schweren räuberischen Erpressung u.a.

20.05.2025, 9:15 Uhr, mit Fortsetzungen am 28.05., 05.06. und 12.06.2025, jeweils 9:15 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,

(2 KLS - 701 Js 2076/24 - 5/25)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 16.08.2024 soll der unter Führungsaufsicht stehende Angeklagte in Minden entgegen einer ihm im Rahmen einer Führungsaufsicht erteilten strafbewehrten Weisung Kokain konsumiert haben.

Am 18.11.2024 soll der Angeklagte dem Geschädigten A. in Minden gedroht haben, diesen umzubringen, wobei er - für den Geschädigten erkennbar - unter der Weste eine Machete mit sich geführt haben soll.

Wenige Minuten später soll der Angeklagte einen Kiosk überfallen und dem dortigen Inhaber mit der mitgeführten Machete gedroht haben, um Bargeld zu erbeuten. Der Inhaber soll die Herausgabe von Bargeld jedoch abgelehnt und den Angeklagten mit einer Bierflasche vertrieben haben.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte erneut auf den Geschädigten A. getroffen sein, der sich auf die Suche des Angeklagten begeben haben soll. Nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung soll der Angeklagte seine Machete gezogen und mit dieser in Richtung des Halses des Geschädigten

geschlagen haben. Diesem soll es jedoch gelungen sein, durch eine Schulterdrehung dem Schlag insoweit auszuweichen, dass er nur von der Faust des Angeklagten an der Schulter getroffen worden sein soll mit der Folge, dass dem Angeklagten die Machete aus der Hand gefallen sein soll. Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte eine ungeöffnete Bierdose gegen den Kopf des Geschädigten geschlagen haben. Er soll den Geschädigten zudem rassistisch beleidigt und ihm mit dem Tode bedroht haben.

13. Strafsache

gegen

E. (29)

wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung u.a.

23.05.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 10.06. und 02.07.2025, jeweils 9:00 Uhr,

XXI. Strafkammer, Saal 5,

(21 KLa - 576 Js 1309/24 - 4/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 29.06.2024 soll der Angeklagte in Bielefeld ohne rechtfertigenden Grund dem Geschädigten G. mit seinem Skateboard mehrfach in das Gesicht geschlagen haben, wodurch der Geschädigte nicht unerhebliche Verletzungen erlitten haben soll.

Am 08.09.2024 soll der Angeklagte auf dem Bielefelder Hauptbahnhof dem Geschädigten W. ohne rechtfertigenden Grund einen kräftigen Tritt gegen das Schienbein versetzt haben.

Am 10.08.2024 soll der Angeklagte mit seinem Skateboard eine Fensterscheibe des Sozialamts der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingeschlagen haben.

Am 11.09.2024 soll der Angeklagte seinen Bruder an dessen Arbeitsstelle in Rheda-Wiedenbrück aufgesucht und diesen mit seinem mitgeführten Skateboard und beiden Fäusten mehrfach gegen den Oberkörper und das Gesicht geschlagen haben.

Die Eltern des Angeklagten sollen diesem gegenüber am 01.07.2024 eine einstweilige Anordnung beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück erwirkt haben, nach der es dem Angeklagten untersagt gewesen sein soll, sich seinen Eltern sowie deren Wohnanschrift in Rheda-Wiedenbrück näher als 20 m zu nähern.

Gegen diese Anordnung soll der Angeklagte in der Zeit zwischen dem 05.07.2024 und dem 11.10.2024 bei 22 Gelegenheiten verstoßen haben, in dem er sich an den Wohnort seiner Eltern begeben haben soll.

Bei 2 dieser Gelegenheiten soll er zudem auf der Terrasse seiner Eltern Gegenstände beschädigt haben.

Bei einer dieser Gelegenheiten soll er zudem Hausfriedensbruch begangen haben.

Bei 3 dieser Gelegenheiten soll er Gegenstände aus der Wohnung seiner Eltern gestohlen haben.

Bei einer dieser Gelegenheiten soll er seine Mutter so stark festgehalten haben, dass diese Schmerzen erlitten haben soll.

Bei einer weiteren dieser Gelegenheiten soll der Angeklagte seinem Vater mindestens 8-mal mit Fäusten gegen die Arme, den Hals und die Schläfe geschlagen sowie diesen im Halsbereich und an den Armen gekratzt haben. Auch soll der Angeklagte eine Nötigung bei einer dieser Gelegenheiten begangen haben.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft liegt bei dem Angeklagten eine drogeninduzierte Psychose vor. Für die Staatsanwaltschaft kommt neben einer Bestrafung des Angeklagten auch eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht.

14. Strafsache

gegen

a) K. (30)

b) K. (29)

c) K. (38)

d) K. (25)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

27.05.2025, 12:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 02.06., 13:00 Uhr, 03.06., 06.06., 20.06., 07.07., 08.07., 11.07., 15.07. und 18.07.2025, jeweils 9:00 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 1,

(2 KLS - 676 Js 324/24 - 10/25)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 27.08.2024 sollen die Angeklagten zu a), b) und d) sowie ein weiterer unbekannter Mittäter den Geschädigten auf dem Parkplatz eines Möbelhauses in Bielefeld mit Sturmhauben maskiert und mit 2 Pistolen sowie 2 Holzknüppeln bewaffnet überfallen haben. Unter Vorhalt einer Schusswaffe und unter Hinzufügung eines Schlages gegen den Rücken mit einem der mitgeführten Holzknüppel sollen die Täter dem Geschädigten eine Laptoptasche, in der sich - wovon die Angeklagten Kenntnis gehabt haben sollen - 50.000 € Bargeld befunden haben sollen, entwendet haben.

Anschließend sollen die Täter mit dem Fahrzeug Mercedes AMG des gesondert Verfolgten A., das man mit nicht für das Fahrzeug ausgegebenen französischen Kennzeichen versehen haben soll, geflohen sein. In der Nähe des Tatorts soll das Fluchtfahrzeug, nachdem es eine Bordsteinkante touchiert haben soll, nicht mehr fahrbereit gewesen sein. Die Täter sollen daraufhin zu Fuß weiter geflüchtet sein. Der Angeklagte zu c) soll die Täter dann mit seinem Pkw abgeholt haben.

Um einen Tatverdacht von sich abzulenken, soll der Angeklagte zu a) sich noch am selben Abend u.a. mit dem Halter des bei der Tat eingesetzten Mercedes AMG zur Polizei begeben haben und dort angegeben haben, das

Fahrzeug sei von einem nicht näher bekannten Daniel bei einer Probefahrt entwendet worden.

Eisenberg